

Satzung des Vereins „Fair- gewaltfrei und selbstbestimmt“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Fair- gewaltfrei und selbstbestimmt“ e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stralsund und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist es, jede Form von Gewalt gegen Menschen zu verhindern und von Gewalt bedrohten und betroffenen Menschen zu helfen. Der Verein setzt sich für Gewaltfreiheit und Selbstbestimmung sowie für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
- 2) Der Verein setzt sich insbesondere für Betroffene sexualisierter Gewalt ein und fördert Beratung, Prävention und psychosoziale Prozessbegleitung.
- 3) Im Rahmen dieser Zielstellung verfolgt der Verein weiterhin den Zweck der Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die für den Zweck des Vereins aktiv tätig werden will.
- 2) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Angabe der Personalien an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- 4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher über E-Mail oder per Brief verschickt werden. Die Versammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

- 2) Auf Beschluss und Einladung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung beratend, aber nicht stimmberechtigt, teilnehmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die eventuelle Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und deren Neuwahl innerhalb der o. g. drei Jahre.
 - c) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - d) Aufträge an den Vorstand, an die dieser gebunden ist.
 - e) Anträge des Vorstandes.
 - f) Anträge von Mitgliedern.
 - g) Den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der/ dem Vorsitzenden, der/ dem Stellvertreter*in, der/ dem Schriftführer*in.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in einzelnen aufeinander folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis bekannt zu geben. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand bzw. ein einzelnes Vorstandsmitglied abgewählt und durch die Wahl eines Neuen ersetzt werden.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins.
- 4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die laufenden Ausgaben in einer Höhe bis 10.000,00 € sind die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln bevollmächtigt. Der Abschluss von Dauermietverträgen über die Dauer von einem Jahr hinaus und von Arbeitsverträgen über ein Jahr hinaus, mit einem Wert von mehr als € 50.000,- (Fünfzigtausend) muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung in angemessener Frist eingeladen wurde.
- 6) Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - Die Vertretung des Vereins nach außen.
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß § 6.
 - Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - Mündlicher Bericht über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
- 7) Tritt der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Der übrige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt und übernimmt kommissarisch die Geschäftsführung.

§8 Auflösung des Vereins

- 1) Über eine Auflösung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein Frauen helfen Frauen e.V. Rostock, Ernst Haeckel-Str. 1, 18059 Rostock zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und die Bekämpfung von Gewalt. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die denen dieser Satzung entsprechen.

§10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 08.03.2018 in Stralsund beschlossen. Sie tritt mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 30.08.2019 geändert und neu gefasst.